

		Bemerkung
Satzung der Stadt Wolmirstedt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Unterhaltungsumlagebeitragsatzung) Präambel Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortbildung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 24.09.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „ Untere Ohre“ beschlossen.	Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung Präambel Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492) i. v. m. der §§ 2,5,8,11,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) <u>jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung</u>, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am2017 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.	neu Satzungsnamens- änderung
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts). (2) Die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunal-	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA <u>für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen</u> gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“. (2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. (3) Die Umlagen werden <u>gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA</u> wie Gebühren	

abgabengesetz erhoben.	nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	
§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.	§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft <u>im</u> Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen auf die Umlageschuldner um.	
§ 3 Umlagepflicht Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.	§ 3 Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im <u>Stadtgebiet</u> mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke im <u>Stadtgebiet</u> , die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.	neu Einteilung in Absätze
§ 4 Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeit-punkt der Bekanntgabe der Umlage-bescheide Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Sind die Umlageschuldner nach § 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner	§ 4 Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im <u>Stadtgebiet</u> gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. <u>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.</u> (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner	
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des	§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die <u>Umlageschuld</u> entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des	

Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das die Umlage festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann.	Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das die Umlage festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. <u>Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.</u>	
§ 6 Umlagemaßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Wolmirstedt im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes ab dem Jahr 2015 13,00 v. H.	§ 6 Umlagemaßstab Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.	Abs. 2 entfällt, dafür die Festlegung Erschwernisbeitrag im § 7 (1)
§ 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015, 6,16 €/ha. (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.	§ 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017: -für den <u>Flächenbeitrag 8,16 Euro/Hektar (inkl. Verwaltungskosten),</u> -für den <u>Erschwernisbeitrag 4,81 Euro/Hektar.</u> (2) <u>Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA werden Umlagen, die in der Summe einen Betrag von 2,50 Euro unterschreiten nicht erhoben.</u>	Änderung der Gebührensätze siehe 1. und 2. Änderungssatzung,
	§ 8 Verwaltungskosten (1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um. (2) Die Verwaltungskosten betragen 1,50 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten. (3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu	§ 8 Verwaltungskosten wurde neu hinzugefügt, §§ der Altsatzung verschieben sich entsprechend der Bezeichnung,

	Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden.	
§ 8 Fälligkeit (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.	§ 9 Fälligkeit (1) Die Umlage <u>und die Verwaltungskosten sind</u> einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.	
§ 9 Auskunftspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	§ 10 Auskunftspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt,	

handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht <u>vollständig</u> macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	§ 12 Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	
§ 12 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig. (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.	§ 13 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig. (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, <u>Einwohnermeldedaten</u> sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.	
	§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.	§ 14 Gleichstellung wurde neu hinzugefügt
§ 13 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung	§ 15 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung	

rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. (2) Die Umlagebeitragssatzung vom 05.12.2011 sowie die 2. Änderung zur Satzung vom 24.11.2014 werden rückwirkend zum 31.12.2014 aufgehoben.	rückwirkend zum <u>01.01.2017</u> in Kraft. (2) <u>Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsumlagebeitragssatzung) vom 24.09.2015 sowie die 1. (vom 15.09.2016) und die 2. Änderung zur Unterhaltungsumlagebeitragssatzung (Stadtratsbeschluss vom 22.06.2017) außer Kraft.</u>	
Wolmirstedt, 24.09.2015 M. Stichnoth Bürgermeister -Siegel-	Stadt Wolmirstedt,2017 M. Stichnoth Bürgermeister -Siegel-	